

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1467-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
15.02.2016	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

WFO Wirtschaftsförderung Oberhausen GmbH (WFO)
TMO Tourismus und Marketing Oberhausen GmbH (TMO)
hier: Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung Oberhausen

1 **Begründung / Sachdarstellung**

2

3 Der Rat der Stadt hat am 14.12.2015 mit der Drucksache B/16/1288-01 die Verschmelzung von WFO
4 und TMO zur WTO Wirtschafts- und Tourismusförderung Oberhausen GmbH beschlossen.

5

6 Im Rahmen der weiteren Umsetzung sowie des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung haben
7 sich nachfolgende Änderungen zu diesem Beschluss ergeben:

8

9 **Prüfung der Rechte am Namen der Gesellschaft**

10 Unter Punkt 2 des Beschlusses ist festgelegt, dass die Gesellschaft nach erfolgter Verschmelzung die
11 Firma WTO Wirtschafts- und Tourismusförderung Oberhausen GmbH führen soll.

12 Im Vorfeld der Umsetzung hat die WFO diese Firma auf mögliche Rechte Dritter prüfen lassen.
13 Hierbei hat eine auf derartige Fragestellungen spezialisierte Anwaltskanzlei festgestellt, dass
14 zumindest Zweifel an einem möglichen Schutz des Namens bestehen bzw. Rechte Dritter gegen die
15 Namenführung nicht auszuschließen sind. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass sinnvolle
16 Internetdomains für eine WTO GmbH nicht zur Verfügung stehen.

17 In Abstimmung mit der beratenden Kanzlei soll die Firma der zukünftigen Gesellschaft nunmehr OWT
18 Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH (OWT) lauten. Zur Absicherung der
19 Rechte an diesem Namen wurde eine entsprechende Wort-Bildmarke eingetragen. Auch die Rechte
20 an zukünftig zu nutzenden Internetdomains sind bereits beantragt.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke 02.02.2016	Datum	Datum	Schranz 03.02.2016
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat	[]
		Gleichstellungsstelle	[]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1467-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

21 **Anzeigeverfahren gem. § 115 GO NRW**

22 Entscheidungen der Gemeinde über wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine
23 wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des
24 Gesellschaftsvertrages sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 115 GO NRW unverzüglich, spätestens
25 sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind.

26 Im Rahmen dieses Anzeigeverfahrens sieht die Bezirksregierung Düsseldorf Anpassungs- bzw.
27 Klarstellungsbedarf bei folgenden Punkten des Gesellschaftsvertrags:

28 1. Die jeweiligen Vertreter/innen in der Gesellschafterversammlung der Tochterunternehmen
29 (TZU GmbH, Gasometer GmbH, ecce GmbH) sollen bei den in § 108 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW
30 genannten Entscheidungen, insbesondere bei der Feststellung des Jahresabschlusses oder
31 dem Erwerb von Beteiligungen, die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung der
32 OWT einholen, um die Einflussnahme der Stadt bei diesen Angelegenheiten besser
33 sicherzustellen.

34 Es wird somit in § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages (Aufgaben der
35 Gesellschafterversammlung) folgender neuer Absatz angefügt:

36 *Die Vertreter/innen der Gesellschaft in den Organen von Beteiligungsgesellschaften bedürfen*
37 *für ihr Abstimmverhalten in den Angelegenheiten, die in § 11 Abs. 2 lit. a bis d aufgeführt sind,*
38 *der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung soweit die jeweiligen*
39 *Vertreter/innen nicht durch den Rat der Stadt Oberhausen bestellt sind.*

40 Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertreter in den betreffenden Gesellschafterversammlungen
41 bereits schon in der Vergangenheit vom Rat der Stadt bestimmt wurden, um die kommunalen
42 Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten zu sichern, obwohl sich eine Verpflichtung hierzu aus den
43 Gesellschaftsverträgen nicht ergeben hat.

44 2.) Bei dem unter § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Vorschlagsrecht
45 der ENO für zwei Aufsichtsratssitze verlangt die Kommunalaufsicht eine Klarstellung, dass der
46 Rat an den Vorschlag der ENO nicht gebunden ist, obwohl sich diese Bedeutung bereits aus
47 der Bezeichnung als „Vorschlag“ ergibt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1467-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

49 § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird somit wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (alte Fassung)	§ 12 Abs. 1 (neue Fassung)
Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zwölf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Rat der Stadt Oberhausen entsandt. Der Aufsichtsrat der ENO Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen mbH (ENO) hat das Recht, dem Rat der Stadt Oberhausen die Besetzung zweier Aufsichtsratsmandate vorzuschlagen, die dem Kreis der an der ENO beteiligten Wirtschaftsunternehmen zuzurechnen sind.	Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zwölf Mitgliedern besteht, die durch den Rat der Stadt Oberhausen entsandt werden. Davon werden zwei Mitglieder auf einen für den Rat der Stadt Oberhausen nicht verbindlichen Vorschlag des Aufsichtsrates der ENO Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen mbH (ENO) entsandt. Der Vorschlag hat sich aus Aufsichtsratsmitgliedern der ENO zusammenzusetzen, die den Gesellschaftern aus der Wirtschaft zuzurechnen sind.

50

51 Sofern diese Änderungsvorschläge in der endgültig zu beurkundenden Fassung des
52 Gesellschaftsvertrages Berücksichtigung finden, ist die Bezirksregierung mit der Verschmelzung der
53 Gesellschaften einverstanden. Diese könnte somit unverzüglich nach Vorlage der geprüften
54 Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2015 umgesetzt werden.

55 Angesichts des lediglich klarstellenden Anpassungsbedarfs sollen entsprechende Formulierungen im
56 Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

57 **Kurzfassung**

58 entfällt